

ORGANISATIONSREGLEMENT DER GALENICA AG

Bern, 1. April 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Führungsgrundsätze	3
3	Der VR Gruppe	4
4	Der VRP	5
5	Die Verwaltungsratsausschüsse	6
6	Der Generalsekretär	6
7	Der CEO und die Generaldirektion	7
8	Die Berichterstattung	9
9	Die interne Revision	9
10	Die Gruppengesellschaften	10
11	Das Zeichnungsrecht	10
12	Die Sitzungen des VR Gruppe	11
13	Das Auskunfts- und Einsichtsrecht der Mitglieder des VR Gruppe	12
14	Inkrafttreten, Abänderung	12

Der Verwaltungsrat erlässt gestützt auf Art. 716 und Art. 716b OR sowie Art. 16 der Statuten das vorliegende Organisationsreglement:

1 Allgemeines

1.1 Dieses Organisationsreglement regelt die folgenden Bereiche:

- die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats ("VR Gruppe") und die Übertragung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten an weitere Organe der GALENICA AG ("Gesellschaft");
- die Konstituierung und Organisation des VR Gruppe und der anderen Organe der Gesellschaft und – wo angegeben – der Gruppe;
- die Kompetenzen der Gruppengesellschaften.

**Inhalt des
Organisations-
reglements**

1.2 Die Organe der Gesellschaft sind neben der Generalversammlung und der externen Revisionsstelle:

- der VR Gruppe; dieser setzt die folgenden Ausschüsse ein: Oberleitungs- und Nominationsausschuss (GNC), falls vorhanden; Vergütungsausschuss (RC), Revisions- und Risikoausschuss (ARC) sowie der Vorsitzende des VR Gruppe;
- der Chief Executive Officer ("CEO"),
- die Generaldirektion, bestehend aus dem CEO, dem Chief Financial Officer ("CFO"), den Leitungen der Geschäftsbereiche Retail, Services und Products & Brands und weiteren vom VR Gruppe ernannten Mitgliedern der Generaldirektion.

**Die einzelnen
Organe der
Gesellschaft**

2 Führungsgrundsätze

2.1 Sämtliche Organe delegieren grundsätzlich ihre Aufgaben und Kompetenzen, soweit nicht zwingendes Gesetzesrecht, Statuten oder dieses Reglement eine unübertragbare oder organspezifische Funktionszuteilung vorsehen, an die hierarchisch unterstmöglichen Geschäftseinheiten bzw. Organe, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der betreffenden Aufgabe sachgerecht entscheiden können.

Delegationsprinzip

- 2.2 Jede Gruppengesellschaft, jede Geschäftseinheit und jedes Organ verfügen über alle Kompetenzen, die zur sachgerechten Entscheidung innerhalb des ihnen zugeteilten Aufgabenbereichs erforderlich sind. **Kompetenzprinzip**
- 2.3 Sämtliche Organe können, ungeachtet der Ziff. 2.1 und 2.2 hiervor, jederzeit fallweise oder im Rahmen von generellen Kompetenzvorbehalten in die Aufgaben und Kompetenzen der ihnen hierarchisch unterstellten Organe eingreifen und Geschäfte dieser Organe an sich ziehen ("Powers Reserved"). **Kompetenzvorbehalt**
- 2.4 Soweit die Gesellschaft durch Stimmenmehrheit oder vertraglich andere Gesellschaften unter einheitlicher Leitung zusammenfasst und somit eine Gruppe bildet, üben die Organe der Gesellschaft gleichzeitig die Funktion der Gruppenführung aus. Die Gruppenführung erfolgt in Übereinstimmung mit den für die einzelnen Gruppengesellschaften jeweils geltenden gesetzlichen und statutarischen Vorschriften. **Führung der Gruppe**
- 3 Der VR Gruppe**
- 3.1 Der VR Gruppe handelt grundsätzlich als Kollektivorgan. Seine Mitglieder und Ausschüsse haben, soweit die Statuten, das vorliegende Organisationsreglement oder entsprechende Beschlüsse des VR Gruppe nichts Abweichendes vorsehen, keine persönlichen Befugnisse gegenüber der Gesellschaft und können von sich aus allein keine Anordnungen treffen. **Kollektivorgan**
- 3.2 Der Präsident des VR Gruppe (VRP) wird nach Vorgabe der Statuten von der Generalversammlung gewählt. Der VR Gruppe konstituiert sich im Übrigen selbst. Insbesondere ernennt er aus seiner Mitte bei Bedarf einen Vize-VRP Gruppe. Der VR Gruppe bestimmt auf Vorschlag des VRP einen Sekretär des VR Gruppe (Generalsekretär), der nicht Mitglied des VR Gruppe zu sein braucht. **Konstituierung**
- 3.3 Die Aufgaben des VR Gruppe ergeben sich aus dem Gesetz (insbesondere aus Art. 716a OR), den Statuten der Gesellschaft sowie diesem Organisationsreglement und insbesondere der vom VR Gruppe erlassenen Kompetenzordnung ("Kompetenzordnung") und den Reglementen ("Charters") der Ausschüsse. **Aufgaben**

- 3.4 Die Mitglieder des VR Gruppe werden jährlich bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Mitglieder des VR Gruppe haben mit der Erreichung des 70. Altersjahres ihr Amt auf die nächste Generalversammlung hin zur Verfügung zu stellen. Der VR Gruppe kann aber in Einzelfällen der Generalversammlung eine erneute Wiederwahl beantragen. **Amtdauer**

4 Der VRP

- 4.1 Der VRP hat insbesondere folgende Aufgaben: **Aufgaben**

- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Generalversammlung und der Sitzungen des VR Gruppe ;
- Vorbereitung und Überwachung des Vollzuges der Beschlüsse der Generalversammlung und des VR Gruppe ;
- "Challenging" und Unterstützung des CEO und der Generaldirektion bei der Entwicklung von strategischen Geschäftsplänen und Finanzzielen der Gruppe. Der VRP ist auch aktiv miteinbezogen bei der Nachfolgeplanung des CEO und anderen Führungsschlüsselpositionen;
- Vertretung der Gruppe und den VR Gruppe gegenüber Aktionären, Kunden, Mitarbeitenden und anderen Anspruchsgruppen;
- Koordination der Arbeit der einzelnen Ausschüsse des VR Gruppe und Sicherstellung einer aufeinander abgestimmte Zusammenarbeit als einheitliches Gremium;
- Erfüllung aller weiteren zugewiesenen Aufgaben des VR Gruppe.

- 4.2 Im Verhinderungsfall werden die Aufgaben des VRP vom Vize-Präsidenten des VR Gruppe, falls vorhanden, wahrgenommen. Dieser ist unter anderem für ein korrektes Verfahren zur Beurteilung der Leistung des VRP verantwortlich und führt den Verwaltungsrat, wenn der VRP in den Ausstand tritt. **Stellvertretung**

5 Die Verwaltungsratsausschüsse

- 5.1 Mit Ausnahme der Mitglieder des Vergütungsausschusses, die gemäss der Statuten direkt von der Generalversammlung gewählt werden, setzt der VR Gruppe die Verwaltungsratsausschüsse ("Ausschüsse") gemäss Ziff. 1.2 dieses Organisationsreglements ein. Die jeweiligen Vorsitzenden werden vom VR Gruppe bestimmt. Die Ausschüsse setzen sich in der Regel und unter Vorbehalt abweichender Statutenbestimmungen aus jeweils drei bis vier in der Mehrheit nicht exekutiven Mitgliedern des VR Gruppe zusammen. Überdies hat die Mehrheit der Mitglieder im Vergütungsausschuss sowie im Revisions- und Risikoausschuss den Unabhängigkeitsanforderungen gemäss Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance zu genügen und darf keine exekutiven Funktionen in der Gruppe wahrnehmen.
- Organisation**
- 5.2 Die Aufgaben des Vergütungsausschusses ergeben sich aus den Statuten, aus diesem Organisationsreglement und insbesondere aus der Kompetenzordnung; die Aufgaben der übrigen Ausschüsse ergeben sich aus diesem Organisationsreglement und insbesondere aus der Kompetenzordnung. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Ausschüsse werden in den Charters, die vom VR Gruppe zu genehmigen sind, näher ausgeführt.
- Aufgaben**
- 5.3 Der VRP hat das Recht, den Sitzungen derjenigen Ausschüsse beizuwohnen, denen er nicht angehört; ausgenommen sind Sitzungen welche den VRP selbst betreffen.
- Einsitzrecht des VRP**
- 5.4 Sofern die Ausschüsse gemäss den Statuten bzw. der Kompetenzordnung Entscheidungsbefugnisse haben, reduziert sich die Pflicht des VR Gruppe auf die Überwachung der Ausschüsse. Die Ausschüsse haben in regelmässigen Abständen dem VR Gruppe Bericht zu erstatten, normalerweise an jeder Sitzung des VR Gruppe.
- Aufsicht und Berichterstattung**
- ## **6 Der Generalsekretär**
- 6.1 Der Generalsekretär unterstützt den VRP in der Sicherstellung der Corporate Governance und erledigt die ihm vom VRP übertragenen Aufträge, insbesondere die Protokollführung im VR Gruppe und in den Ausschüssen.
- Stellung**

- 6.2 Die Organisation der Sitzungen des VR Gruppe und der Ausschüsse sowie die Vorbereitung der Dokumentation obliegen dem Generalsekretariat. **Aufgaben**
- 6.3 Der Generalsekretär führt im Auftrag des VR Gruppe das Aktienregister, organisiert die jährliche Generalversammlung, arbeitet mit aktiven Aktionärsgruppen und Stimmrechtsberatern zusammen und kommuniziert mit der Schweizer Börse SIX.

7 Der CEO und die Generaldirektion

- 7.1 Die Generaldirektion besteht aus dem CEO, dem CFO, den Leitenden der Geschäftsbereiche Retail, Services und Products & Brands sowie weiteren vom VR Gruppe bestimmten Mitgliedern der Generaldirektion **Zusammensetzung Generaldirektion**
- 7.2 Der Generaldirektion obliegt in erster Linie die Geschäftsführung der Gesellschaft sowie der Corporate Funktionen. Dabei haben die Mitglieder der Generaldirektion unter der Leitung des CEO die strategischen Vorgaben des VR Gruppe umzusetzen und dessen Beschlüsse zu vollziehen. Sie unterstehen der unmittelbaren Aufsicht des VR Gruppe sowie der Ausschüsse. Der CEO kann für weitere direkt an ihn rapportierende Führungspersonen in sein Team berufen. Die weiteren Aufgaben der Generaldirektion ergeben sich aus diesem Organisationsreglement und insbesondere aus der Kompetenzordnung. **Aufgaben der Generaldirektion**
- 7.3 Die Generaldirektion erlässt Weisungen, welche die Regelungen dieses Organisationsreglements und der Kompetenzordnung umsetzen.
- 7.4 Für die Sitzungen der Generaldirektion gelten sinngemäss die Regeln, welche für den VR Gruppe zur Anwendung gelangen (vgl. Ziff. 12.). **Verfahren**
- 7.5 Der CEO wird auf Vorschlag des VRP und des Governance- und Nominationsausschuss vom VR Gruppe ernannt. Die Ernennung erfolgt in offener Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des VR Gruppe. **Ernennung der CEO**

- 7.6 Der CEO leitet die Sitzungen der Generaldirektion und ist dem VRP gegenüber verantwortlich für die effiziente Arbeitsweise innerhalb der Generaldirektion und innerhalb der Gesellschaft. Er stellt eine starke und dynamische Unternehmenskultur innerhalb der Gruppe sicher. Die Mitglieder der Generaldirektion rapportieren an den CEO. **Aufgaben und Verantwortung des CEO; Delegation**
- 7.7 Der CEO unterstützt den VRP bei der kontinuierlichen Optimierung der Strategie der Gruppe und unterbreitet Vorschläge zur Weiterentwicklung, einschliesslich Eintreten in oder Abschliessen von strategischen Allianzen.
- 7.8 Die Aufgaben des CEO ergeben sich aus diesem Organisationsreglement und insbesondere aus der Kompetenzordnung. Sämtliche Geschäftsführungsaufgaben sind – soweit dieses Organisationsreglement und die Kompetenzordnung nichts anderes vorsehen – dem CEO delegiert. Weiter repräsentiert er zusammen mit dem VRP die Gesellschaft nach aussen.
- 7.9 Die Mitglieder der Generaldirektion, ausser des CEO, werden durch den VR Gruppe ernannt, dies auf Vorschlag des CEO, des VRP und des Governance- und Nominationsausschusses. **Ernennung von Mitgliedern der Generaldirektion**
- 7.10 Die Aufgaben des CFO ergeben sich aus der Kompetenzordnung. **Aufgaben des CFO**
- 7.11 Die übrigen Mitglieder der Generaldirektion sind in erster Linie für die Führung ihres Geschäftsbereichs im Rahmen der Gruppenstrategie sowie nach den Vorgaben des VR Gruppe und der Generaldirektion verantwortlich. Zu diesem Zweck wird eine Managementorganisation implementiert, die eine Umsetzung der Beschlüsse ermöglicht und fördert. Die weiteren Aufgaben der Mitglieder der Generaldirektion ergeben sich aus der Kompetenzordnung.
- 7.12 Jedes Mandat eines Mitglieds der Generaldirektion in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen in einer eingetragenen Rechtseinheiten ausserhalb der Gruppe ist beschränkt auf die statutarischen Grenzen und bedarf der vorgängigen Zustimmung des VRP unter Berücksichtigung der Gesellschaftsinteressen.
- 7.13 Mandate eines Mitglieds der Direktion oder des Kaders in oberste Leitungs- und Verwaltungsorganen von im Handelsregister oder einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragenen Rechtseinheiten ausserhalb der Gruppe können vom VRP bewilligt werden.

8 Die Berichterstattung

- 8.1 Der CFO hat dem CEO innert angemessener Frist nach Halbjahres- und Jahresende eine konsolidierte Erfolgsrechnung und Bilanz zuzustellen, welche alsdann zusammen mit der Gruppenkonsolidierung dem VRP sowie dem Revisions- und Risikoausschuss zugestellt werden. Im Weiteren erfolgt eine monatliche Berichterstattung, welche vierteljährlich detaillierter kommentiert wird. **Jahres- und Zwischenabschlüsse**
- 8.2 Der VRP und der CEO legen im Weiteren diejenigen Kennziffern fest, die den Mitgliedern des VR Gruppe monatlich zuzustellen sind. **Kennziffern**
- 8.3 Die Generaldirektion orientiert den VR Gruppe an jeder Sitzung über den laufenden Geschäftsgang, Abweichungen vom Budget und wichtige Geschäftsvorfälle. Mitglieder der Generaldirektion können zur Teilnahme an gewissen Teilen der Sitzungen des VR Gruppe eingeladen werden. **Geschäftsgang / Einladung zu Sitzungen des VR Gruppe**
- 8.4 Der CEO steht dem VRP jederzeit zur Berichterstattung zur Verfügung. **Berichterstattung an VRP**
- 8.5 Ausserordentliche Vorfälle sind dem VRP unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. **Ausserordentliches und Dringendes**

9 Die interne Revision

- 9.1 Der VR Gruppe delegiert die Aufsicht über die interne Revision an den Revisions- und Risikoausschuss. Dieser kann entweder eine interne Abteilung einsetzen oder gewisse Themen der internen Revision an Dritte übertragen. **Organisation**
- 9.2 Die Aufgaben und Kompetenzen der internen Revision sind in einem separaten Reglement festzuhalten und vom Revisions- und Risikoausschuss zu genehmigen. **Aufgaben und Kompetenzen**
- 9.3 Die Berichte der internen Revision sind dem CEO, dem CFO, dem Generalsekretär, dem VRP und dem Revisions- und Risikoausschuss zuzustellen. **Berichterstattung**

10 Die Gruppengesellschaften

- 10.1 Die Leiter der wichtigsten Gruppengesellschaften sowie strategischer Gemeinschaftsunternehmen ("CEO JVs") werden auf Vorschlag des VRP vom Verwaltungsrat der betreffenden Gruppengesellschaft ernannt. Die Mitglieder der Verwaltungsräte der Gruppengesellschaften. ("GG-VR") werden in Übereinstimmung mit den von der Generaldirektion festgelegten Grundsätzen von der Generalversammlung der betreffenden Gruppengesellschaft gewählt. **Leiter der Gruppengesellschaften**
- 10.2 Die Aufgaben der VR der Gruppengesellschaften ergeben sich aus dem Gesetz (insbesondere aus Art. 716a OR, ggf. auch aus ausländischem Recht), den Statuten und den Reglementen der Gruppengesellschaften sowie der Kompetenzordnung. **Aufgaben**
- 10.3 Für die Sitzungen der GG-VR gelten sinngemäss die Regeln, welche für den VR Gruppe zur Anwendung gelangen (vgl. Ziff. 3 ff.).
- 10.4 Der CEO und die Generaldirektion sind dafür besorgt, dass die Regelungen gemäss der Kompetenzordnung auch auf Stufe der Gruppengesellschaften der jeweiligen Geschäftseinheit so implementiert werden, dass sichergestellt ist, dass Geschäfte, die von den Organen der Gesellschaft entschieden werden müssen, diesen Organen der Gesellschaft auch tatsächlich vorgelegt werden. **Konforme Organisation der Gruppengesellschaften**
- 10.5 Die Mitglieder der Generaldirektion bzw. Mitarbeiter, die im Verwaltungsrat solcher Gruppengesellschaften Einsitz nehmen, befolgen die Regelungen gemäss der Kompetenzordnung sinngemäss.

11 Das Zeichnungsrecht

- 11.1 Die zeichnungsberechtigten Mitglieder des VR Gruppe, die Mitglieder der Generaldirektion und der Direktion sowie die Mitglieder des Kaders zeichnen grundsätzlich kollektiv zu zweit für die Gesellschaft. **Kollektivzeichnungsrecht**
- 11.2 Der VR Gruppe kann ausnahmsweise zeitlich und sachlich (für Projekte oder Einzelgeschäfte) Einzelzeichnungsberechtigungen erteilen. **Einzelzeichnungs-berechtigung**

12 Die Sitzungen des VR Gruppe

- | | | |
|------|--|---------------------------------------|
| 12.1 | Der VRP lädt schriftlich per Brief (oder elektronisch) zu den Sitzungen des VR Gruppe ein, wobei die Traktanden aufzuführen sind. Die Einladung ist, mit Ausnahme von dringenden Fällen, spätestens 10 Tage vor der eigentlichen Sitzung abzusenden. | Einladung |
| 12.2 | Jedes Mitglied des VR Gruppe kann vom VRP die Einberufung einer Sitzung und die Traktandierung von Geschäften verlangen. | Einberufung und Traktandierung |
| 12.3 | Der VR Gruppe tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal pro Jahr. | Anzahl Sitzungen |
| 12.4 | Sitzungen finden üblicherweise durch die physische Anwesenheit der Mitglieder statt. Der VR Gruppe kann auch in der Form von Telefon-, Videokonferenzen oder ähnlichen Medien durchgeführt werden, wenn kein Mitglied dagegen Einspruch erhebt. | Telefonkonferenz |
| 12.5 | Möglich sind ferner Zirkularbeschlüsse, auch in Form von E-Mails, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. | Zirkularbeschlüsse |
| 12.6 | Sitzungen und Beschlüsse (inkl. Telefonkonferenzen und Zirkularbeschlüsse) sind in Protokollen festzuhalten. Diese Protokolle sind vom VRP und dem Generalsekretär zu unterzeichnen und an der nächsten Sitzung zu genehmigen. | Protokoll |
| 12.7 | Der VR Gruppe ist beschlussfähig, falls die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. | Beschlussfähigkeit |
| 12.8 | Diese Regelung der Quoren gilt sinngemäss auch bei Video- und Telefonkonferenzen oder Zirkularbeschlüssen; letztere gelten als gefasst, sobald die nötige Mehrheit des VR Gruppe einem Entscheid zugestimmt hat. | |
| 12.9 | Bei Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, welche die Interessen eines VR Gruppe-Mitgliedes oder die Interessen des von ihm vertretenen Aktionärs berühren, trifft der VRP im Einzelfall die geeigneten Massnahmen. In der Regel tritt das betreffende VR-Mitglied bei Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand und enthält sich der Stimme. In Fällen mit besonders starker Berührung, wird das betreffende VR-Mitglied von einem Traktandum ausgeschlossen und erhält das Protokoll zu diesem Traktandenpunkt nur abgedeckt. | Interessenkonflikte |

12.10 Keine spezifische Berührung im Sinne von Ziff. 12.9 liegt insbesondere dann vor, wenn bei der Beratung und/oder Beschlussfassung über einen Gegenstand die Interessen der von VR Gruppe-Mitgliedern vertretenen Aktionäre gleichermassen betroffen sind.

13 Das Auskunfts- und Einsichtsrecht der Mitglieder des VR Gruppe

13.1 Jedes Mitglied des VR Gruppe kann unbeschränkt Auskunft über sämtliche Angelegenheiten, welche dem VR im Sinne von Art. 716a OR als unübertragbare und unentziehbare Aufgaben zukommen, gegenüber allen Mitgliedern des VR Gruppe und der Generaldirektion verlangen. **Auskunft**

13.2 An den Sitzungen des VR Gruppe kann jedes Mitglied des VR Gruppe überdies gegenüber allen Mitgliedern des VR Gruppe und der Generaldirektion unbeschränkt Auskunft über einzelne Geschäfte verlangen. Ausserhalb der VR Gruppe-Sitzungen kann die Auskunft über einzelne Geschäfte mit Ermächtigung des VRP verlangt werden.

13.3 Jedes Mitglied des VR Gruppe kann ferner mit Ermächtigung des VRP Einsicht in Bücher und Akten der Gruppe verlangen. **Einsicht**

13.4 Das Auskunfts- und Einsichtsrecht gem. den Ziff. 13.1 bis 13.3. steht unter dem Vorbehalt der Fälle von Interessenkonflikten (Ziff. 12.9).

13.5 Im Falle der Abweisung eines Gesuchs um Auskunft über einzelne Geschäfte ausserhalb der VR Gruppe-Sitzungen oder Einsicht durch den VRP entscheidet der VR Gruppe auf Antrag des abgewiesenen Gesuchstellers mit Mehrheitsbeschluss. **Entscheid des VR Gruppe**

14 Inkrafttreten, Abänderung

14.1 Dieses Organisationsreglement tritt per 1. April 2017 in Kraft. **Inkrafttreten**

14.2 Dieses Organisationsreglement kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss (bei Einhaltung des Quorums gemäss Ziff. 12.7 und 12.8 dieses Organisationsreglements) abgeändert werden. **Abänderung**

Beilage: Kompetenzordnung der Galenica Gruppe